

SV Viktoria Preußen 07 e.V. Frankfurt



Mitgliederversammlung

Der Vorstand des SV Viktoria Preußen 07 lädt alle Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung ein

*Freitag, 24. November 2017, 19:30 Uhr
Vereinsheim von SV Viktoria Preußen 07
(Hügelstraße)*

Tagesordnung

1. *Begrüßung*
2. *Bericht des Vorstands*
3. *Bericht des Ältestenrats*
4. *Bericht des Schatzmeisters*
5. *Bericht der Kassenprüfer*
6. *Aussprache*
7. *Entlastung des Vorstands*
8. *Wahlen*
9. *Änderung der §§ 8, 17, 18 und 21 der Satzung**
10. *Anträge***
11. *Verschiedenes*

* Die veränderte Satzung wird ab dem 23. Oktober zur Einsicht im Vereinsheim ausgelegt

** Anträge sind mind. 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

SV Viktoria Preußen , Postfach 500932 , 60397 Frankfurt

Satzungsänderung

Die Änderungen sind **rot** markiert

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- ~~1. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ausnahmsweise kann die Ehrenmitgliedschaft auch Nichtmitgliedern verliehen werden.~~
 - ~~2. Der Antrag kann nur schriftlich beim Ältestenrat oder dem Gesamtvorstand von einem volljährigen Mitglied eingereicht werden und ist zu begründen.~~
 - ~~3. Dem Ältestenrat und dem Gesamtvorstand obliegt die endgültige Entscheidung.~~
 - ~~4. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitgliedschaft; sie sind von der Beitragszahlung befreit.~~
1. Eine Ehrenmitgliedschaft kann jedem ordentlichen Mitglied verliehen werden. Das Mitglied soll sich durch herausragende Verdienste in und für den Verein ausgezeichnet haben. Es soll Vorbild für die Ziele und Werte des Vereins sein.
 2. Ein Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.
Ein Antrag für sich selbst zu stellen ist ausgeschlossen.
Der Antrag ist schriftlich beim Ältestenrat einzureichen und umfassend schriftlich zu begründen.
Der Ältestenrat hat über den Antrag zu beraten und zu entscheiden.
Der Antrag ist angenommen, wenn mind. 2/3 der Mitglieder des Ältestenrates dem Antrag zustimmen (Stimmhaltung wird als Ablehnung gewertet)
 3. Der Ältestenrat leitet den zugestimmten Antrag an den geschäftsführenden Vorstand weiter. Der geschäftsführende Vorstand hat die Möglichkeit ein Veto gegen die Entscheidung einzulegen, wenn ihm Gründe bekannt sind, die einer Ehrenmitgliedschaft widersprechen. In diesem Fall muss der Vorstand die Gründe dem Ältestenrat zur Kenntnis bringen und eine erneute Beratung und Entscheidung des Ältestenrates verlangen. Kommt der ÄR ebenfalls zu dem gleichen Ergebnis wie der Vorstand, muss er den Antrag zurückziehen. Kommt der Ältestenrat zu dem Ergebnis, dass dies kein Hinderungsgrund für eine Ehrenmitgliedschaft ist, so ist der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft angenommen.
 4. Die Überreichung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den ersten Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied) und soll zeitnah nach der Entscheidung im Rahmen einer angemessenen Veranstaltung durchgeführt werden.
 5. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitgliedschaft; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 17
Vorstand

b. dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem:

geschäftsführenden Vorstand (a)

den Abteilungsleitern

den Jugendleitern der Abteilungen

~~dem Presse- und Werbewart~~

dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

dem stellv. Schatzmeister

Ein Mitglied des Vorstandes darf nur ein Amt im Gesamtvorstand innehaben. Ausgenommen sind die Jugendleiter, der Schriftführer und ~~der Presse- und Werbewart.~~ **der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.**

§ 18
Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und nimmt gesamtverantwortlich die Führungsaufgaben wahr. Die/der Vereinsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Mitgliederversammlung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und sparsamsten Haushaltsführung ausschließlich zu Vereinszwecken zu erfolgen.
2. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn zwei seiner Mitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

- er ist verpflichtet vor Neugründung oder Auflösung einer Abteilung einen Beschluss des Gesamtvorstandes einzuholen,
- die Einberufung, Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Abschluss von jeglicher Art von Verträgen,
- er legt bis Ende ~~November~~ **Januar** dem Ältestenrat einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vor, separate Wirtschaftsbetriebe müssen einzeln aufgeführt werden,
- Ehrungen vorzunehmen.
- er kann bestimmte Aufgaben delegieren.

Seite 2 von 3

§ 21

Aufgaben des Ältestenrates

1. Er überwacht die Einhaltung der Satzung des Vereins,
2. Er genehmigt vor Beginn des Geschäftsjahres den vom Vorstand vorgestellten Wirtschaftsplan,
3. Er kann den Vorstand in wirtschaftlichen und anderen wichtigen Angelegenheiten beraten,
4. In folgenden Fällen die über den Wirtschaftsplan hinausgehen ist zuvor vom Vorstand die Einwilligung des Ältestenrat einzuholen
 - a. beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Vereinseigenen Immobilien,
 - b. bei Ausgaben des Vereins die den Ansatz im Wirtschaftsplan überschreiten,
 - c. bei Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Zahlungsgarantien,
5. Der Ältestenrat, wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und Regeln des Vereinslebens,
6. Der Ältestenrat schlägt dem Vorstand zu ehrende Mitglieder vor,
- 7. Der Ältestenrat entscheidet über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft,**
8. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen,
9. Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Maßnahmen des Vorstandes im Rahmen der Satzung,
10. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des ÄR sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist den Betroffenen sowie dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen zuzustellen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist erst dann zulässig wenn dem Betroffenen die schriftliche Begründung des Ältestenrats vorliegt.

Frankfurt, Oktober 2017